



Die Partei des Mittelstandes

Schweizerische Volkspartei Stadt Luzern

Statuten der Amtspartei

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Zweck, Aufgaben		Die Geschäftsleitung	
1. Name	2	24. Zusammensetzung	4
2. Sitz	2	25. Befugnisse	4
3. Zweck	2		
4. Aufgaben	2	Die Revisionsstelle	
Mitgliedschaft		26. Revisionsstelle	4
5. Beitritt	2	Finanzen	
6. Einzel- und Ehrenmitglieder	2	27. Finanzierung	4
7. Austritt	2	28. Mitgliederbeiträge	5
8. Ausschluss	2	29. Mandats- und Fraktionsbeiträge	5
9. Vereinsvermögen und Rückerstattung	2	30. Jahresrechnung	5
Die Organe		31. Spesen	5
10. Organe	2	32. Haftung	5
Die Mitgliederversammlung		Auflösung	
11. Mitgliederversammlung	2	33. Auflösung	5
12. Befugnisse Mitgliederversammlung	2	Schlussbestimmungen	5
13. Einladung, Anträge	3	34. Schlussbestimmungen	5
14. Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler	3		
15. Beschlussfassung, Wahlen	3		
16. Offene/geheime Abstimmung	3		
17. Amtsdauer	3		
Die Parteileitung			
18. Zusammensetzung	3		
19. Einladung	3		
20. Befugnisse	3		
21. Beschlussfassung, Wahlen	4		
22. Spezialkommissionen	4		
23. Weitere Funktionsträger	4		
		Die personenbezogenen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.	

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 - Name

Unter dem Namen **Schweizerische Volkspartei Stadt Luzern** (nachstehend **SVP Stadt Luzern** genannt) besteht mit Sitz in Luzern eine politische Partei als ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 - Sitz

Die **SVP Stadt Luzern** ist eine Amtspartei der **Schweizerischen Volkspartei Kanton Luzern** (nachstehend **SVP Kanton Luzern** genannt).

Artikel 3 - Zweck

Die **SVP Stadt Luzern** tritt ein für eine Politik, in der die Freiheit und Selbstbestimmung der Bürger geschützt und gefördert wird. Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit sind das Merkmal einer wahrhaft liberalen Stadt, die sich auszeichnet durch eine geringe Regelungsdichte und eine bürgernahe, schlanke Verwaltung. Wir fordern und fördern eine Stadt, die Steuern, Gebühren und Abgaben nur in einer Höhe erhebt, welche den Leistungswillen des Bürgers nicht untergraben. Nur so kann Wohlstand und damit auch soziale Sicherheit für Alle gewährleistet werden.

Als Richtlinien gelten die Parteiprogramme und Positionspapiere der **SVP Kanton Luzern** und der **SVP Schweiz**.

Artikel 4 - Aufgaben

Die **SVP Stadt Luzern** führt über ihre Organe die Vorbereitung und Durchführung der Wahl- und Abstimmungskampagnen durch. Sie nimmt Stellung zu wichtigen politischen Entscheiden in der Stadt Luzern. Sie koordiniert die Arbeit der gewählten Mandats- und Amtsträger in Exekutive, Legislative und Kommissionen.

Mitgliedschaft

Artikel 5 - Beitritt

Der Beitritt zur **SVP Stadt Luzern** steht allen Personen offen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.

Artikel 6 - Einzel- und Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Parteileitung. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Mitglieder der **SVP Stadt Luzern** sind gleichzeitig Mitglieder der **SVP Kanton Luzern**.

Artikel 7 - Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss gemäss Art. 8. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Artikel 8 - Ausschluss

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es von der Parteileitung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich begründet. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung rekurrieren. Über den angefochtenen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Artikel 9 - Vereinsvermögen und Rückerstattung

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und haben kein Recht auf Rückerstattung ihrer Mitgliederbeiträge.

Organe

Artikel 10 - Organe

Die Organe der **SVP Stadt Luzern** sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Parteileitung
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Artikel 11 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der **SVP Stadt Luzern**. Alle Parteimitglieder sind stimmberechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen und muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres erfolgen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, so oft es die Parteileitung als notwendig erachtet.

Artikel 12 - Befugnisse Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
- b) Entlastung der Parteileitung.
- c) Wahl des Parteipräsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers und von weiteren Mitgliedern der Parteileitung mit Stimmrecht.

Der Fraktionschef des Grossen Stadtrates wird durch die Mitglieder des Grossen Stadtrates bestimmt.

Der Delegierte der Kantonsratsfraktion wird von den Kantonsratsmitgliedern der SVP Stadt Luzern bestimmt.

- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Stellungnahme, Beschluss und Parolenfassung zum Parteiprogramm, zu Abstimmungsvorlagen und anderen öffentlichen Fragen (unter Vorbehalt von Artikel 20 lit. j der Statuten).
- f) Beschluss über die Ergreifung einer Initiative
- g) Nomination der Kandidaten für Wahlen in den Stadtrat, Grossen Stadtrat und in die Bürgerrechtskommission der Stadt Luzern sowie für Wahlen in den Kantonsrat des Kantons Luzern. Nomination zu Handen der kantonalen Delegiertenversammlung für Wahlen in den Regierungsrat des Kantons Luzern sowie in die eidgenössischen Parlamente.
- h) Erledigung von Rekursen gegen Parteiausschlüsse gemäss Artikel 8 der Statuten.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Änderungen der Statuten der **SVP Stadt Luzern**.
- k) Auflösung der SVP Stadt Luzern.

Artikel 13 - Einladung, Anträge

Die Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit schriftlicher Einladung bekannt zu geben.

Allfällige Anträge der Mitglieder müssen schriftlich 5 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingegangen sein.

Artikel 14 - Vorsitz, Protokoll und Stimmzähler

Den Vorsitz an den Mitgliederversammlungen führt der Präsident. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer sowie den Stimmzähler, die nicht Mitglieder zu sein brauchen.

Über die Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 15 - Beschlussfassung, Wahlen

Unter Vorbehalt weitergehender zwingender Vorschriften der Statuten werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst.

Bei Wahlen und Nominationen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehrere Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Erreichen mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, so entscheidet unter ihnen der Vorsitzende.

Folgende Beschlüsse müssen mindestens die Stimme von zwei Dritteln der Anwesenden auf sich vereinigen:

- Änderung der Statuten
- Auflösung der Partei

Artikel 16 - Offene/geheime Abstimmung

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Parteileitung geheime Abstimmung anordnet oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten aufgrund eines Ordnungsantrages geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 17 - Amtsdauer

Alle Wahlen (gemäss Artikel 12 lit. c) erfolgen für die Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Allfällige Ersatzwahlen werden ausschliesslich für die verbleibende Legislaturperiode vorgenommen.

Die Parteileitung

Artikel 18 - Zusammensetzung

Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Fraktionschef Grosser Stadtrat
- d) Kassier
- e) Delegierter Kantonsratsfraktion
- f) Sekretär
- g) Plakatchef

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in die Parteileitung wählen und ihnen entsprechende Ressorts oder Aufgabenbereiche zuweisen.

Artikel 19 - Einladung

Die Parteileitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Parteileitungsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 20 - Befugnisse

Die Parteileitung ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, welche nicht von Gesetzes wegen, durch die Statuten der **SVP Kanton Luzern** oder durch diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.

Der Parteileitung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlungen
- b) Erstellung von Jahresrechnung und Budget
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Artikel 5 - 8 der Statuten)
- d) Ausarbeitung des Parteiprogramms und von Positionspapieren
- e) Umsetzung des Parteiprogramms und der Positionspapiere in enger Koordination mit den gewählten Mandatsträgern
- f) Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Themen
- g) Beschluss über die Ergreifung eines Referendums oder einer Petition
- h) Nomination von Mitgliedern in öffentliche Gremien (wie Aufsichtskommissionen oder Urnenbüro) sowie Nomination von Mitgliedern in zivile Gremien, deren Einsitze parteibezogen begründet sind
- i) Ernennung von Mitgliedern als kantonale (SVP Kanton Luzern) und eidgenössische (SVP Schweiz) Delegierte
- j) Die Parteileitung entscheidet über die Beschlüsse im Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung gemäss Artikel 12 lit. d, e, f, g, sofern es aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich oder sinnvoll ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Artikel 21 - Beschlussfassung, Wahlen

Die Parteileitung fasst seine Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Artikel 22 - Spezialkommissionen

Zur Behandlung besonderer Fragen kann die Parteileitung Spezialkommissionen einsetzen. Diese sind entweder als ständige oder nach Bedarf auf Zeit eingesetzte Kommissionen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden von der Parteileitung umschrieben. Die Parteileitung wählt die Mitglieder und die Präsidenten der Spezialkommissionen, letztere nach vorausgegangener Konsultation der Kommissionsmitglieder.

Artikel 23 - Weitere Funktionsträger

Die Parteileitung kann weitere Personen auf eine bestimmte Zeit ernennen, deren Funktion und Kompetenzen an bestimmte Aufgaben gebunden sind.

Die Geschäftsleitung

Artikel 24 - Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern der Parteileitung:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Fraktionschef Grosser Stadtrat
- d) Sekretär

Artikel 25 - Befugnisse

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Beschlüsse im Kompetenzbereich der Parteileitung, sofern es aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich oder sinnvoll ist eine Sitzung der Parteileitung einzuberufen.

Die Revisionsstelle

Artikel 26 - Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jeweils für eine Amtsperiode von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen. Wiederwahl ist möglich. Als Revisoren können auch juristische Personen gewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Finanzen

Artikel 27 - Finanzierung

Die **SVP Stadt Luzern** finanziert ihre Aufgaben wie folgt:

- a) aus den Mitgliederbeiträgen (gemäss Artikel 28 der Statuten)
- b) aus freiwilligen Beiträgen und Spenden von Mitgliedern und Dritten
- c) aus Mandatsbeiträgen der Mandatsträger (gemäss Artikel 29 der Statuten)
- d) aus der Fraktionsentschädigung (gemäss Artikel 29 der Statuten)
- e) aus dem Ergebnis von Finanzierungsaktionen
- f) aus Vermögenserträgen

Artikel 28 - Mitgliederbeiträge

Die **SVP Stadt Luzern** erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe beziehungsweise Änderung von der Delegiertenversammlung der **SVP Kanton Luzern** beschlossen wird

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Artikel 29 - Mandats- und Fraktionsbeiträge

Die gewählten Mandatsträger im Stadtrat, im Grossen Stadtrat und in der Bürgerrechtskommission sind zur Zahlung eines Mandatsbeitrages von 20 % der ausbezahlten Nettobeträge verpflichtet. Dieser Betrag ist auf maximal Fr. 20'000.00 jährlich begrenzt. Die Parteileitung kann eine entsprechende Regelung auch für Einsitze in privaten Gremien beschliessen.

Bei Wahlen können die Kandidierenden durch Beschluss der Parteileitung zu einmaligen Kandidatur- und Gewähltenbeiträgen verpflichtet werden. Des- sen Höhe ist vorgängig einer Nomination mit den Kandidaten schriftlich zu vereinbaren.

Durch die öffentliche Hand ausbezahlte pauschale Fraktionsentschädigungen werden ebenfalls zur Finanzierung der **SVP Stadt Luzern** verwendet.

Artikel 30 - Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der **SVP der Stadt Luzern** wird jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres abgeschlossen.

Artikel 31 - Spesen

Sofern durch die Parteileitung nichts Anderes beschlossen wird, erfolgen Arbeiten für die Partei ohne Bezahlung der Arbeitszeit. Die effektiven Auslagen (Spesen) werden entschädigt.

Artikel 32 - Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten der **SVP Stadt Luzern** haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Artikel 33 - Auflösung

Anträge auf Auflösung der **SVP Stadt Luzern** sind der Parteileitung schriftlich zu unterbreiten. Ein entsprechender Antrag ist der Mitgliederversammlung innert drei Monaten zum Entscheid vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Die Auflösung der **SVP Stadt Luzern** hat die Geschäftsleitung zu vollziehen.

Schlussbestimmungen

Artikel 34 - Schlussbestimmungen

Für Bestimmungen, welche in diesen Statuten keine Regelung vorgegeben ist gelten subsidiär die Statuten der **SVP Kanton Luzern** oder der **SVP Schweiz** sowie die städtische, kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung.

Vorliegende Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 31. August 2020 angenommen und treten umgehend in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Versammlung vom 05. September 2016.

Luzern, 31. August 2020

Die Geschäftsleitung:

1. Dieter Haller, Präsident

2. Jana Pedone, Vizepräsident

3. Thomas Gfeller, Fraktionschef

4. Erwin Zollinger, Sekretär
